

Aktenzeichen: 2 AZN 208/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 14. Mai 1984

- 2 AZN 208/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 19. Mai 1983

Münster

- 3 Ca 1709/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 25. Januar 1984

Hamm

- 3 Sa 1353/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 208/84

3 Sa 1353/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Mai
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 25. Januar
1984 - 3 Sa 1353/83 - wird als unzulässig
verworfen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von
Prozeßkostenhilfe für das Beschwerdeverfahren
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht
in der gesetzlich vorgesehenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

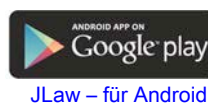
2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht. Die Klägerin versuchte zwar mit eingehender Begründung eine Divergenz zwischen den anzufechtenden Urteilen und mehreren Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zu den Voraussetzungen für eine Abmahnung bei einer Störung im Leistungsbereich und zu den Grundsätzen der Beweiswürdigung darzulegen. Sachlich rügt die Klägerin jedoch ausschließlich eine unrichtige Rechtsanwendung. Sie leitet insbesondere aus fallbezogenen Würdigungen des Landesarbeitsgerichts allgemeine Rechtssätze her, die das Berufungsgericht in dieser Form nicht aufgestellt hat.



a) Das gilt zunächst für die Annahme, die anzufechtende Entscheidung beruhe auf der rechtlichen Vorstellung, auch eine allgemein gehaltene und unbestimmte Kritik decke jedes spätere kündigungsrelevante Verhalten unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses einer Abmahnung. Dieser Rechtsgrundsatz läßt sich dem anzufechtenden Urteil nicht entnehmen. Das Landesarbeitsgericht hat das Ergebnis der Beweisaufnahme dahin gewürdigt, die Klägerin habe Kunden der Beklagten fortlaufend beleidigt, obwohl sie deshalb "abgemahnt" worden sei. Den Begriff der Abmahnung hat das Landesarbeitsgericht nicht näher bestimmt und erläutert, so daß schon deswegen keine Divergenz, sondern allenfalls eine fehlerhafte Anwendung der von der Klägerin angezogenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in Betracht kommen kann. Ein abstrakter Rechtssatz, der zu einer Divergenz führt, kann zwar auch in scheinbar nur fallbezogenen Würdigungen enthalten sein (BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Wie der Senat aber bereits in seinem Beschluß vom 16. Dezember 1982 (2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz) klargestellt hat, enthält nicht jede unrichtige Rechtsanwendung (Subsumtion) zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes, sondern es ist nach wie vor zwischen einer Divergenz und der möglicherweise unrichtigen Rechtsanwendung zu unterscheiden. Wenn die Auffassung der Klägerin zutreffend wäre, läge in den Fällen unrichtiger Rechtsanwendung so gut wie immer zugleich eine Divergenz vor, indem bereits aus einer unvollständigen oder unrichtigen Rechtsanwendung zu schließen wäre, an das Vorliegen eines bestimmten Rechtsbegriffes oder die Annahme einer bestimmten Rechtsfolge seien allgemein andere oder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geringere Anforderungen zu stellen, als eine divergenzfähige Entscheidung angenommen hat. Das trifft jedoch nicht zu.

b) Von einer unzutreffenden Abgrenzung zwischen Divergenz und unrichtiger Rechtsanwendung sind auch die Ausführungen der Klägerin beeinflusst, mit denen sie darzulegen versucht, das Landesarbeitsgericht sei bei der Würdigung der Zeugenaussagen von den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätzen für die Beweiswürdigung abgewichen. Wie die Klägerin auch insoweit verkennt, beruhen möglicherweise unvollständige Feststellungen nicht auf dem allgemeinen Grundsatz, bei der Beweiswürdigung brauchten nicht alle erheblichen Umstände berücksichtigt zu werden.

c) Soweit die Klägerin rügt, es bestehe eine Divergenz zu den Grundsätzen zum rechtlichen Gehör, hat sie es bereits unterlassen anzugeben, welchen allgemeinen Rechtsgrundsatz das Landesarbeitsgericht aufgestellt haben soll.

d) Das gilt auch für ihren Vortrag auf Seite 8-9 der Beschwerdebegründung, auch die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts begegneten hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erheblichen Bedenken.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.



III. Wegen fehlender Erfolgsaussicht war zugleich der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zurückzuweisen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)